

vor dem Culmen sollen die Triesner den Bergleuten aus guter Nachbarschaft auch jährlich zu ihrer Notdurft geben lassen, wie es seit einiger Zeit üblich gewesen, an Orten, wo sie es heim bringen können. Was den durch die Bergleute vom Grafen gekauften Wald betrifft, sollen die Bergleute diesen Wald nur in der im Kaufbrief bestimmten Weise abholzen und was sie dem zuwider bereits abgeholzt haben, müssen sie wieder aufforsten und für das geschehene freventliche Niederhauen sollen die «Verbrecher» der Strafe verfallen sein. An die Kosten der Verhörtage und von heute im Wirtshause sollen die Berger $\frac{2}{3}$, die Triesner $\frac{1}{3}$ bezahlen. Die Triesenberger erbat und erhielten 8 Tage Aufschub zur Beratung vor der Gemeindeversammlung. (Rund 350 Jahre ist es damals her, seit sich die Walliser am heutigen Triesenberg, dem ehemaligen Triesner Berg, niedergelassen haben und sich zur Gemeinde entwickelten. Die vorhandenen Urkunden geben nur ein lückenhaftes Bild, wie die Erwerbungen vor sich gingen. Immer aber noch müssen die Triesenberger drücken und schauen, dass sie genügend für die ständig sich mehrende Bevölkerung an nutzbarem Land, an Alpen und Wald erhalten. In diesem Sinne müssen manche der Streite verstanden werden, die sich aus der langsamen Abkürzung im Laufe der Jahrhunderte ergaben.)

1672

Am Martinitag 1672 verkauften die Triesner den Triesenbergern (Bascha Beck auf Gartnalp, Hans Büeler, Peter Lampert, Michel Quieker und Genossen) das sogenannte Walser Heubergle für 360 Gulden. Vorbehalten wurde das Recht, den alten Weg durch die Heuberge zu benützen. Den Gaissen sollen die alten Gänge nicht versperrt werden. Die Berger dürfen sie nicht pfänden, noch viel weniger erschlagen (!), doch sollen sie nicht mit Absicht und Gewalt in das Bergergebiet getrieben werden. Aus dem verkauften Gebiete dürfen die Verkäufer Föhren beziehen zu Deucheln (sollte wohl richtigerweise Lärchen heissen).

1758

Im Jahre 1758 verkauften die Triesenberger an die Triesner ein Stück Gut in Tscherris um 436 fl. Dieses Scherris dient heute als Vorweide für Galtvieh, während es zu Anfang des 19. Jahrhunderts noch als Gemeindeteile (Heuwiesen) genutzt, dann aufgelassen und den Bürgern ob und südwärts des Dorfes näher gelegene Heureutenen ersatzweise zugewiesen wurden. Scherris, Foppi, Bad Vogelsang und Gütschenbad waren solche Heugüter (Gütschenbad – Heustallung erst nach 1940 in Gemeindebesitz und dem Wald zurückgegeben). (1049)

1768

1768 wurde kirchlich Triesenberg von Triesen abgekurt (abgeteilt). Ein «Kirchspiel» löste sich in zwei auf. Die kirchliche Grenze deckte sich mit der (politischen) Gemeindegrenze. Diese Abkürzung ging, wie der Triesner Pfarrer Wenoweser vermerkte, still und ohne Schwierigkeiten vor sich. Grundbesitz der Pfarrkirche und Pfründe zu Triesen wurde keiner an Triesenberger abgetreten, so dass die Abkürzung keinerlei Neugestaltung der Gemeindegrenze mit sich bringen konnte.

1775

Im Jahre 1775 hatte ein Sturmwind im Triesnerwald, Guggerboden usw., aus dem auch die Triesenberger Holzbezugsrecht hatten, viele Tannen umgeworfen, welche an Triesenberger ohne weiteres verkauft wurden. Wegen weiterer Holzforderung der Berger klagten die Triesner beim Oberamt und dieses sprach:

Urteil, vom 4. Juli 1776 (GAT VII/10)

in Sachen sich haltend entzwischen der Gemeind Trisen, entgegen und wider die am Trisnerberg ist über beedseitiges Vor- und Anbringen vorgelegter Spruch- und Vertrags-Brief vom letzten April 1584 und Amts-Spruch vom 22. Martij 1640, auch gültliche Übergab der Partheien hiemit zu Recht verbescheidet: es solle bey denen aufgelegten und noch weiters vorfindigen alten Briefen und Siegeln und zu Recht-erwachsenen Amts-Sprüchen sein gänzliches Verbleiben haben und behalten, soweit auch sich die Trisner Gemeinde gegen den Bergs-Leüthen mit Ausgab des Holtzes nach Ausweis mehr-gedachten Amts-Spruches von anno 1640 fortan und zu möglichster Schonung der Waldung verhalten. Weil es aber dermalen hauptsächlich um Richtigstellung eines gewissen Taxes zu thun, so würdet selber hiemit in Erwägung des Holtzmangels und zu mehrer Schonung des Waldes oder der Waldung nach dem schon bereits zehnjährigen Lauf dahin festgesetzt und reguliert, dass ein Loos per 6 Kreuzer auf eine Haushaltung gleichwohlen belassen, ein Lerch per 44 Kreuzer, ein Schindel-Tanne und Zimmerholz per 24 Kreuzer bezahlt und gegen sie Trisnerberger künftig nicht mehr gesteigert werden, auch die Gemeind Trisen dahin nachdrucksamst angewiesen sein solle, auf die Waldung nach ihrem besten Fleiss und Vermögen acht zu haben und kein Holtz ausser der Gemeind zu verkauffen, noch auch selbsten in der Gemeind ohne wahrhafte Bedürfnis auszugeben, alles jedoch Landes-fürstlicher Hochheit ohnpräjudicierlich, anlangend dem Rückstand von einigen Trisnerbergern letztjährig verkaufften Holtzes ist dieser an die Gemeind Trisen ohne ferneren Hinterhalt zu bezahlen, sofern sich aber in Zukunft wieder